

Liquidator allein zu deren Ausführung schreiten, jedoch nur mit der Zustimmung des Richter-Kommissars.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Gemeinschuldners geht nicht so weit, daß ihm der Fortbetrieb seines Geschäfts oder seines Gewerbes untersagt wäre; vielmehr ist er hierzu befugt, jedoch nur mit Unterstützung des Liquidators und Genehmigung des Richter-Kommissars.

Durch das Urteil, das das gerichtliche Liquidationsverfahren für eröffnet erklärt, werden die Schulden festgestellt. Der Gerichtsschreiber benachrichtigt binnen drei Tagen nach der Eröffnung die Gläubiger und beruft sie zu einer von dem Richter-Kommissar bestimmten Versammlung ein. In dieser hat der Schuldner mit Unterstützung des Liquidators eine Darstellung des vollständigen Vermögensbestandes vorzulegen, worin die Angabe der Aktiven und Passiven, der Ausgaben, des Gewinnes und Verlustes enthalten sein muß. Hierüber haben sich die Gläubiger zu äußern. Es können Revisoren zur Prüfung der Darstellung ernannt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen und insbesondere die Feststellung der Forderungen wird in einem Protokoll niedergelegt, auf Grund dessen und des Berichts des Richter-Kommissars das Gericht dann den endgültigen Liquidator bestellt. In einer zweiten Gläubigerversammlung werden dann die Vorschläge des Schuldners beraten, und es wird darüber beschlossen. Ein Vergleichsvorschlag des Schuldners gilt nur dann als angenommen, wenn einmal die Mehrheit der Gläubiger sich dafür ausspricht und sodann die Forderungen der zustimmenden Gläubiger zwei Drittel der anerkannten und zugelassenen Forderungen betragen. Der angenommene Vergleich unterliegt sodann der gerichtlichen Bestätigung; mit deren Erteilung wird das Verfahren für beendet erklärt. Erlangt der Vergleichsvorschlag des Schuldners nicht die gedachte qualifizierte Mehrheit, so kann die Eröffnung des Konkursverfahrens sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eines Gläubigers durch das Gericht ausgesprochen werden.

Das Gesetz faßt mit Recht den außerkonkursrechtlichen Zwangsvergleich als eine Wohlthat für den Schuldner auf und verfügt ihm diese daher in bestimmten Fällen, in denen er sich durch sein Verhalten ihrer unwürdig gemacht hat, insbesondere dann, wenn er sich strafbarer, in der Konkursgesetzgebung geregelter Handlungen schuldig gemacht hat, wenn er Vermögensbestandteile beiseite geschafft oder verschwiegen, wenn er Schulden fälschlich aufgestellt oder deren Betrag erhöht hat, u. dergl. mehr.

Diese Möglichkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu vermeiden, findet nicht nur gegenüber Einzelpersonen, sondern auch gegenüber Handelsgesellschaften und Vereinen Anwendung, allerdings mit gewissen Modifikationen, die sich aus der Natur dieser und dem Mangel einer physischen Persönlichkeit ergeben.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt darin, daß auch ohne Eröffnung des Konkursverfahrens der Abschluß eines Zwangsvergleichs möglich ist, der in Ansehung der vorhandenen Schulden die gleichen Wirkungen hat, wie der innerhalb des Konkursverfahrens abgeschlossene Zwangsvergleich. Wie bei diesem, so müssen auch bei jenem die sämtlichen Gläubiger sich mit der angenommenen Vergleichsquote einverstanden erklären, gleichviel, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen oder nicht.

Der Unterschied zwischen dem konkursrechtlichen Zwangsvergleich und dem außerkonkursrechtlichen besteht darin, daß die Anforderungen bezüglich jener strenger sind als in Ansehung dieser; nach dem Code de commerce Art. 507 erfordert die Annahme des Zwangsvergleichs (Concordat) die Mehrheit der votierenden Gläubiger und drei Viertel der anerkannten Forderungen. Man hat es für angezeigt erachtet,

dieses Erfordernis zu mildern, um die Eventualität zu beseitigen, daß der Vergleich an dem Widerspruch eines Gläubigers scheitert, dessen Forderung mehr als ein Viertel der anerkannten Passiven übersteigt, ein Fall, der nicht allzu selten vorkommt.

Der Gesetzgeber hat die Zulassung zu der Wohlthat des außerkonkursrechtlichen Zwangsvergleichs von dem Antrag des Schuldners innerhalb einer kurzen Frist nach Einstellung seiner Zahlungen abhängig gemacht; er hofft, hierdurch die zahlungsunfähigen Schuldner zu veranlassen, möglichst rasch ihre Vermögenssituation zur Kenntnis ihrer Gläubiger zu bringen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind die Erfahrungen, die man mit dem Gesetz gemacht hat, durchaus befriedigend, und es haben sich daher in Frankreich auch diejenigen längst mit seinem Erlaß ausgeöhnt, die der Reform, die es bedeutet, zweifelnd oder mißtrauisch gegenüberstanden. Heute möchte wohl in Frankreich niemand mehr das Gesetz missen, das nicht nur ungerechtfertigte Härten des Konkursrechts gemildert, sondern auch die Verschleuderung wirtschaftlicher Werte, die mit jedem Konkursverfahren in größerem oder geringerem Umfang verbunden ist, wesentlich gemindert hat.

Es ist noch hervorzuheben, daß das französische Gesetz keinen Mindestprozentsatz festsetzt, den der Schuldner den Gläubigern bieten müsse, wenn anders er zu der Wohlthat des außerkonkursrechtlichen Zwangsvergleichs zugelassen werden will. In Deutschland besteht eine starke Strömung, die eine derartige Bestimmung in dem Gesetz verlangt. Man kann darüber geteilter Ansicht sein; es ist schwer, eine Grenze festzusetzen, die nicht mit Recht dem Vorwurf ausgesetzt werden kann, daß durch sie die Verhältnisse schablonisierend behandelt würden. In Frankreich hat sich die Rechtsübung dahin entwickelt, daß die Gerichte Vergleiche, in denen ein ihres Erachtens zu niedriger Prozentsatz den Gläubigern geboten wird, nicht bestätigen; eine solche Praxis würde sich auch in Deutschland wohl schnell einbürgern, die Erfahrungen, die man mit dem konkursrechtlichen Zwangsvergleich und der Handhabung des gerichtlichen Bestätigungsrechts in Ansehung desselben gemacht hat, sprechen in genügendem Maß hierfür. Aber wenn auch zugegeben werden soll, daß diese Frage nicht unwichtig ist, so steht sie doch an Wichtigkeit hinter den übrigen Hauptfragen zurück. Vor allem handelt es sich darum, daß die Reichsgesetzgebung sich grundsätzlich mit der Einführung des präventiven Zwangsvergleichs befreundet; bezüglich der Einzelheiten wird sich dann schon eine Einigung erzielen lassen.

Justus.

Kleine Mitteilungen.

Handelskammerbericht. (Aus dem Bericht der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin f. d. J. 1904.) — Buchhandel und Antiquariat. Der Verlagsbuchhandel hatte einen verhältnismäßig guten Geschäftsgang aufzuweisen. Namentlich war das Verlangen nach populärer Literatur in steigendem Maße vorhanden.

Was den Sortimentsbuchhandel betrifft, so war die Kauflust ziemlich rege, besonders in den besser situierten Kreisen, was auch wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die sogenannten Versandgeschäfte, die mit Millionen von Prospekten und Katalogen namentlich kleinere Städte überschwemmten und zum Teil minderwertige, von den Verlegern herabgesetzte Bücher, sowie schlecht ausgestattete Fabrikware vertrieben, an Boden verloren haben dürften.

In bezug auf Jugendschriften macht sich allgemein ein künstlerisches Verständnis im Publikum geltend, und infolgedessen auch die Lust, schön ausgestattete teurere Bücher zu erwerben, ein Erfolg, der den modernen Kunstbestrebungen und ihrem segensreichen Einflusse zu danken ist.

Die Roman- und Unterhaltungsliteratur hat wohl insofern